

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement); Teilrevision, Einführung Vollamt, 2. Lesung

Bericht und Antrag des Büro GGR Nr. 2930.2 vom 20. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die 2. Lesung der Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994 (Stadtratsreglement; SRS 1.6.1-2) im Grossen Gemeinderat unterbreitet Ihnen das Büro GGR folgenden Bericht und Antrag:

I Ergebnis der 1. Lesung im Grossen Gemeinderat

An seiner Sitzung vom 29. April 2025 hat der Grosse Gemeinderat die Änderung des Stadtratsreglements in 1. Lesung verabschiedet. Dabei hat er sämtlichen von der Geschäftspüfungskommission vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der Fassung des Büros GGR zugestimmt. Als einziger Änderungsantrag aus der Ratsmitte ist derjenige von Gemeinderätin Manuela Leemann angenommen worden. Gegenstand dieses Antrags ist eine Ergänzung von § 2 durch einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: «Eine allfällige Kandidatin/ein allfälliger Kandidat kann bereits vor einer Kandidatur eine verbindliche Vorabklärung hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten nebenberuflichen Erwerbstätigkeit mit dem Stadtratsmandat einholen.» Ziel dieser Ergänzung ist es, Personen, die sich eine Kandidatur für den Stadtrat überlegen, bereits im Vorfeld der Wahl Gewissheit zu verschaffen, ob sie im Fall einer Wahl die geplante nebenberufliche Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder nicht. Der Rat hat diesen Antrag im Grundsatz gutgeheissen, gleichzeitig aber das Büro GGR damit beauftragt, die Formulierung der ergänzenden Bestimmung zu überprüfen und für die 2. Lesung allenfalls eine modifizierte Fassung von § 2 Abs. 3 (neu) vorzuschlagen.

II Neufassung von § 2 Abs. 3

Inhaltlich besteht für das Büro GGR keinerlei Veranlassung, die vom Rat in 1. Lesung beschlossene Ergänzung von § 2 mit einem neuen Absatz 3 in Frage zu stellen. In redaktioneller Hinsicht ist es jedoch der Auffassung, dass die von der Antragstellerin vorgeschlagene Formulierung noch ein wenig vereinfacht und geschärft werden könnte. Das Büro GGR stellt deshalb für die 2. Lesung im Grossen Gemeinderat den folgenden

Antrag: § 2 Abs. 3 (neu) sei wie folgt zu fassen:

³Wer für den Stadtrat kandidieren will, kann bei der Geschäftsprüfungskommission eine vorgängige Entscheidung durch den Grossen Gemeinderat beantragen.

III Neue Übergangsbestimmung für amtierende Stadträtinnen und Stadträte (§ 11 Abs. 1)

Gemäss geltendem Recht war der Stadtrat bis dato im Hauptamt tätig. Dementsprechend durften die Stadratsmitglieder nach § 2 Stadtratsreglement einer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit nachgehen, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar war. Eine Bewilligungspflicht für eine solche Tätigkeit bestand im bisherigen Recht nicht. Die amtierenden Stadträtinnen und Stadträte traten ihr Amt also im Vertrauen darauf an, dass sie eine allfällige nebenberufliche Erwerbstätigkeit nicht durch den GGR zu bewilligen bräuchten. Dieses Vertrauen ist bis zum Ablauf der aktuellen Legislaturperiode 2023 bis 2026 zu schützen. Mit anderen Worten sollen die amtierenden Stadträtinnen und Stadträte eine allfällige nebenberufliche Erwerbstätigkeit erst mit dem Beginn der neuen Legislaturperiode 2027 bis 2030 bewilligen lassen müssen. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Übergangsbestimmung in das Stadtratsreglement aufzunehmen. Das Büro GGR stellt deshalb für die 2. Lesung im Grossen Gemeinderat den folgenden

Antrag: § 11 Abs. 1 (neu) sei wie folgt zu fassen:

¹Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 2 Abs. 2 amtierenden Mitglieder des Stadtrates gilt die Bewilligungspflicht für die Ausübung einer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 dieses Reglements erst ab Beginn der Amtsdauer 2027 bis 2030. Eine Weiterführung bereits ausgeübter nebenberuflicher Erwerbstätigkeiten bedarf diesbezüglich im Jahr 2026 keiner Bewilligung.

IV Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Anträge des Büros GGR zu § 2 Abs. 3 (neu) und § 11 Abs. 1 (neu) für die 2. Lesung gutzuheissen und
- die Änderung des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug zum Beschluss zu erheben.

Zug, 20. August 2025

Ivano De Gobbi
Präsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- Ergebnis der 1. Lesung im GGR vom 29. April 2025
- Beschlussentwurf für die 2. Lesung im GGR
- Änderungserlass in der Fassung für die 2. Lesung im GGR
- Synoptische Darstellung der Änderungsanträge gegenüber dem Ergebnis der 1. Lesung im GGR

Diese Vorlage wurde vom Büro des Grossen Gemeinderates in Zusammenarbeit mit dem Präsidi-
aldepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtschreiber Beat Werder, Tel. 058 728 90 11.

Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement), Einführung Vollamt

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates Nr. 2930 vom 8. Januar 2025 (1. Lesung) und Nr. 2930.2 vom 20. August 2025 (2. Lesung):

1. Die Änderung des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994 (Stadtratsreglement; SRS 1.6.1-2) wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi
Präsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Referendumsfrist: